

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 81-90

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

und die Ausgaben mit

§ 1	250 000,— M,
§ 2	100 000,— "
§ 3	615 000,— "
§ 4	730 000,— "
§ 5	50 000,— "
§ 6	50 000,— "
§ 7	240 000,— "

§ 8	1 030,96 M,
§ 9	163 969,04 "

zusammen 2 200 000,— M

bewilligen,

und den

Antrag 3:

Der Landtag wolle die Anmerkung zum Voranschlag genehmigen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichtstatter:

Müller.

## Anlage 81.

### Bericht

des Finanzausschusses über die gemäß Artikel 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes vorzulegenden Bücher und Rechnungen der Zentralkasse des Großherzogtums und der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg, sowie der zugehörigen Nebenkassen für das Jahr 1916.

(Anlage 24.)

Der Ausschuss beauftragte mit der Prüfung der Bücher und Belege die unterzeichneten Berichtstatter. Dieselben haben folgendes zu bemerken:

1. Die Überschreitungen bei der Zentralkasse der ordentlichen Ausgaben mit 39 128,10 M beruhen auf Mehrkosten der statistischen Ermittlungen, Wartegelder, Ruhegehälter, Gnadenvierteljahre usw., sowie an Zinsen im Betrage von 20 728,26 M für im Jahre 1916 von der Landeskasse des Herzogtums geleistete Vorschüsse.

2. Bei den ordentlichen Ausgaben der Landeskasse sind mehr ausgegeben hauptsächlich bei folgenden Paragraphen:

§ 6.	Witwengelder . . . . .	16 060,79 M
§ 10.	Wartegelder, Ruhegehälter, Gnadenvierteljahre . . . . .	8 981,27 "
§ 26.	Gebammenwesen . . . . .	7 345,89 "
	infolge erheblicher Preissteigerung aller Bedürfnisse und Rohstoffe.	
§ 30.	Veterinärpolizei und Kosten der Amtstierärzte . . . . .	7 145,21 "
	Viele Tierärzte sind einberufen zum Heeresdienst und durch Vertretung erhöhte Kosten entstanden.	
§ 67.	Erhaltung der Insel Wangerooge . . . . .	13 161,51 "
	Für Beseitigung starker Beschädigung an den Strandwerken aus 1915/16.	
§ 79.	Hafenanstalten . . . . .	22 740,79 "
	Die Einnahmen der Brauer Hafenanstalt blieben im Jahre 1916 gegen das Vorjahr erheblich zurück und	

konnte der Zinsenaufwand für die Anleihen nicht gedeckt werden.

§ 201.	Interimsverwaltungen u. Vertretungen	1 879,— M
§ 124.	Realgymnasium in Küstringen . . . . .	8 052,25 "

Die Schulgeldeinnahme ist unter dem Anschlag zurückgeblieben und sind für Lehrervertretungen erhebliche Ausgaben entstanden.

§ 141.	Zur Vertretung von Lehrern . . . . .	49 457,33 "
§ 142.	Gehälter der zur Verfügung des Oberschulkollegiums stehenden Lehrer . . . . .	68 070,78 "

3. Bei den ordentlichen Ausgaben:

§ 275.	Kriegswohlfahrtspflege . . . . .	104 229,70 M
--------	----------------------------------	--------------

Die Überschreitung ist entstanden durch die nicht vorauszusehenden erhöhten Aufwendungen der Lieferungsverbände und Gemeinden, an Miet- und Zinsbeihilfen und die dadurch bedingten höheren Zuschüsse.

§ 274.	Kriegsunterstützungen an staatliche Arbeiter und Bedienstete . . . . .	17 598,76 M
--------	--	-------------

Die Unterstützungsbeträge haben sowohl in den reichsgesetzlichen Mindestsätzen als auch in den gewöhnlichen Zuschlägen erhöht werden müssen und reichte die eingestellte Summe nicht aus. Der Mehrausgabe steht eine Mehreinnahme von 10 556 M zu § 47 gegenüber.

4\*

## Anlage 81.

Eine Übersicht der Bestände der Fonds nach dem Weserfundsgezet vom 1. April 1914 ergibt nach dem Rechnungsabschluß für 1916 an Beständen:

### 1. des Stadländer Kanalbandepots:

Kassenbestand . . . . . 23 910,55 *M*  
 belegt bei der Oldenburgischen Landesbank.  
 Außerdem hat das Depot an die Landes-  
 kasse aus Darlehen zu wechselndem Zinsfuß  
 eine Forderung von . . . . . 500 000,— "

### 2. des Wasserbaufonds:

Kassenbestand . . . . . 98 933,45 "  
 belegt bei der Oldenburgischen Landesbank.

Außerdem bestehen folgende Forderungen  
 aus Vorschüssen:

- a) für die Landeskasse: an  
 Kosten der Erweiterung der  
 Anlagevorrichtungen vor den  
 Gründen der Elsflether Ge-  
 ringsfischereigesellschaft aus  
 1910 . . . . . 22 987,09 *M*
- b) für die Elsflether Hafenkasse  
 für den Bau eines Tide-  
 hafens in Elsfleth restlich . . . . . 40 298,44 "
- c) für die Landeskasse bzw. Elsflether  
 Hafenkasse: an Kosten  
 für Pflasterung der Zuwegung  
 zum Elsflether Tidehafen,  
 Herstellung eines Deich-  
 schaarts und einer elektrischen  
 Beleuchtungsanlage . . . . . 8 794,39 "
- d) ferner an die Landeskasse  
 Forderungen aus Darlehen  
 von 500 000 und 200 000 *M*  
 zu wechselndem Zinsfuß . . . . . 700 000,— " 772 079,92 *M*

### 3. des Dichtumfonds (Art. 7 des Staatsvertrages vom 13. Februar 1913).

Kassenbestand . . . . . —  
 Der Dichtumfonds hat an die Landeskasse aus  
 Darlehen zu wechselndem Zinsfuß eine  
 Forderung von . . . . . 325 000,— *M*

### 4. des Fonds nach Artikel 10 des Staatsvertrages vom 13. Februar 1913.

Kassenbestand . . . . . 95 272,22 *M*  
 Außer diesem bei der Oldenburgischen Landes-  
 bank belegten Kassenbestände hat der Fonds  
 aus Darlehen an die Landeskasse zu wech-  
 selndem Zinsfuß Forderungen von restlich 161 500,— *M*

### 5. des Fonds nach Artikel 24 des Staatsvertrages vom 13. Februar 1913.

Kassenbestand . . . . . 500 000,— *M*  
 belegt bei der Staatlichen Kreditanstalt des  
 Herzogtums Oldenburg.  
 Außerdem hat der Fonds am 12. April 1915  
 und 11. April 1916 begründete 5 % Reichs-  
 schuldbuchforderungen zum Nenn-  
 betrage von 510 400 bzw. 508 600 *M* =  
 zusammen . . . . . 1 019 000,— *M*

### 6. des Weserfonds:

Kassenbestand . . . . . 183 809,27 *M*  
 Außer diesem bei der Oldenburgischen Landes-  
 bank belegten Kassenbestände hat der Fonds  
 an die Landeskasse aus Darlehen zu  
 wechselndem Zinsfuß eine Forderung von 100 000,— *M*

Zu weiteren Bemerkungen liegt kein Anlaß vor und stellt der Ausschuß den

#### Antrag:

Der Landtag wolle zu den Überschreitungen bei

- a) den ordentlichen Ausgaben der Zentralkasse  
 im Betrage von . . . . . 39 128,10 *M*
- b) den außerordentlichen Ausgaben derselben  
 Kasse von . . . . . 85,— "
- c) den ordentlichen Ausgaben der Landes-  
 kasse des Herzogtums im Betrage von . . . . . 292 096,28 "
- d) den außerordentlichen Ausgaben derselben  
 Kasse im Betrage von . . . . . 131 655,78 "  
 seine Genehmigung erteilen.

Namens des Finanzausschusses.

Die Berichterstatter:

Enneking. Brumund. Buddenberg.



# Anlage 82.

## Bericht

des Finanzausschusses, betreffend die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1916 bis dahin 1917 im Bestande des Staats- und Kronguts vorkommenden Änderungen.

(Anlage 25.)

Die Verzeichnisse haben dem Ausschuß zu Bemerkungen keinen Anlaß gegeben.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle den in dem Verzeichnisse aufgeführten Veräußerungen und Erwerbungen, soweit erforderlich, nachträglich zustimmen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Tappenbeck.

# Anlage 83.

## Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen. 1. Lesung.

(Anlage 26.)

Das Reich, auch Preußen und andere Bundesstaaten gewährten im April d. Js. den Beamten und Arbeitern erhöhte Teuerungszulagen. Die durch das Gesetz vom 12. April d. Js. den oldenburgischen Beamten und Arbeitern zugesicherte Kriegszulage, die in ihrer Wirkung die früher in Preußen gezahlten Beträge nicht erreichte, blieb nun um so weiter zurück und reichte bei der steigenden Verteuerung aller zum Lebensunterhalt notwendigen Mittel nicht aus.

Die Staatsregierung sah sich in Anerkennung der Verhältnisse gezwungen, in Form eines Notgesetzes durch Verordnung vom 6. August d. Js. helfend einzugreifen.

Die Verordnung schuf folgende Neuerungen:

1. Die untere Stufe für alleinstehende Beamte usw. ist von 2000 *M* auf 2300 *M* erhöht.
2. Die Zwischenstufen von 3400 *M* und von 4200 *M* fallen weg und damit die dadurch bedingte Einschränkung der Zulage.
3. Die Einführung von festen Zulagesätzen (120 bis 180 *M*) nach preußischem Muster.
4. Die Sonderzulagen fallen weg.

Durch diese Verordnung wurden die preußischen Sätze noch nicht erreicht.

Da erhöhte Preußen und mit ihm das Reich, Sachsen und Mecklenburg die Zulage im Sommer d. Js. wieder ganz erheblich.

Aus der Erwägung, daß die Teuerung in fortwährender Steigerung begriffen ist und daß ferner unser von Preußen umschlossenes Land in der Bemessung der Teuerungszulage nicht wesentlich hinter Preußen zurückbleiben kann, legt die Staatsregierung in Anlage 26, Nebenanlage C, den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Erhöhung der Kriegszulagen vor.

Nach dem Entwurf soll das bisher geltende Gesetz vom 8. Januar 1916 nebst Abänderungsgesetzen vom 12. Januar 1917 und vom 12. April 1917 aufgehoben werden; die neue Fassung ist in der Form einfacher und übersichtlicher, als die geltenden Gesetze.

Inhaltlich weicht der Entwurf in folgenden wesentlichen Punkten von den jetzt geltenden Bestimmungen ab:

1. Die Kriegsteilnehmer sollen unter angemessener Berücksichtigung ihrer militärischen Bezüge zulageberechtigt sein.
2. Beamte mit einem Einkommen von über 4800 *M* bleiben in Zukunft nicht ausgeschlossen.
3. Sollen unversorgte Kinder auch über das 15. Lebensjahr hinaus Zulage erhalten.
4. Statt des steuerbaren Einkommens ist das Dienststeuereinkommen maßgebend. Es sind auf Grund der Besoldungsordnung drei Klassen gebildet, in denen eine Grundzulage von 540 *M* (I. Klasse), 684 *M* (II. Klasse) und 720 *M* (III. Klasse) gezahlt wird.

Anlage 83.

Die staatlichen Arbeiter werden, wie bisher, zu ihrem Vorteil im Gegensatz zu Preußen nicht gesondert behandelt, sondern erhalten Zulagen, wie die I. (untere) Klasse der Beamten.

Die Staatsregierung gibt eine Gegenüberstellung der Zulagebeträge von oldenburgischen und preußischen Arbeitern her.

Die Kriegszulagen der preußischen Arbeiter sind, im Gegensatz zu denen der Beamten, nach Teuerungsorten abgestuft. Die jährlichen Kriegszulagen betragen nach der letzten, mit Wirkung vom 1. Oktober 1917 an erfolgten Erhöhung:

1.	2.		4.			5.
	mindestens	höchstens	in			
	M	M	Bremen	Osnabrück	Quakenbrück und Wittmund	Die Kriegszulagen der oldenburgischen Arbeiter nach dem Gesetzesentwurf betragen
			M	M	M	M
für ledige Arbeiter . . . . .	288	624	480	396	288	420
„ verheiratete Arbeiter ohne Kinder	312	672	528	444	336	540
„ „ mit 1 Kind						
unter 14 Jahren . . . . .	360	744	600	516	360	684
desgl. mit 2 Kindern . . . . .	384	792	648	552	384	828
„ „ 3 „ . . . . .	408	840	696	588	408	972
„ „ 4 „ . . . . .	432	888	744	612	432	1116
„ „ 5 „ . . . . .	456	936	792	648	456	1260
„ „ 6 „ . . . . .	480	984	840	684	480	1404

Ruhegehaltsempfänger sind im Entwurf nicht berücksichtigt; die hier in Frage kommende Beihilfe soll durch besondere Bestimmungen außerhalb dieses Gesetzesentwurfes geregelt werden.

Bei der Besprechung über die gegenüber dem jetzigen Zustand abweichenden Bestimmungen des Entwurfs (siehe vorstehende Punkte 1 bis 4) ergab sich im allgemeinen Einverständnis mit den Punkten 1 bis 3.

Wenn auch zu Punkt 2 angeregt wurde, nach oben hin eine Grenze zu ziehen, daß bei Erreichung einer Besoldung von 8500 M die Zulage nicht mehr gezahlt werden soll, so ist doch von dahingehendem Antrag abgesehen nach dem Hinweis, daß dann nur einige wenige oberste Beamte ausgeschlossen blieben und die finanzielle Ersparnis sehr gering sein würde.

Zu Punkt 4:  
Mit dem bisherigen Brauch, die Gewährung der Zulage von der Höhe des steuerbaren Einkommens abhängig zu machen, ist gebrochen und lediglich das Diensteinkommen nach dem Beispiel der anderen Bundesstaaten zugrunde gelegt.

Von einzelnen Mitgliedern des Ausschusses wurde der jetzt geltenden Verordnung der Vorzug gegeben mit der Begründung, daß die Zulage ausschließlich als Notstandsmaßnahme zur Überwindung der Teuerung anzusehen sei und es darum nicht gerechtfertigt erscheine, wenn Beamten mit erheblichem Privateinkommen staatliche Mittel als Beihilfe gewährt würde.

Demgegenüber wurde betont, daß bei der Einführung der geltenden Bestimmung weder mit so langer Dauer des Krieges noch derartig steigender Teuerung gerechnet werden konnte; für kürzere Zeit hätte man den Beamten wohl auf private Mittel verweisen dürfen; nun aber sei das Privatvermögen — zum Teil schon erheblich — in Anspruch genommen. In den freien Betrieben und an die Gemeindebeamten würden Teuerungszulagen ohne Rücksicht auf etwa vorhandenes Nebeneinkommen gezahlt; der Staat müsse auch nach diesem Grundsatz Zulagen geben.

Abänderungsanträge sind auch hier nicht gestellt.

Die finanzielle Wirkung auf Grund der Sätze des Entwurfs ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Durch die in Anlage 26 vorgesehene Erhöhung der Kriegszulagen steigt der Jahresaufwand für Kriegszulagen:

	von	auf	also Mehrkosten
	M	M	M
1. bei der Landeskasse des Herzogtums . . . . .	406 000	1 338 000	932 000
2. bei der Landeskasse des Fürstentums Lüneburg . . . . .	49 000	156 000	107 000
3. bei der Landeskasse des Fürstentums Birkenfeld . . . . .	44 000	136 000	92 000
4. bei der Eisenbahnkasse . . . . .	1 657 000	3 165 000	1 508 000
Zusammen	2 156 000	4 795 000	2 639 000

Im einzelnen ergab die Beratung folgendes Ergebnis:

Zu § 1.  
Der Ausschuss wünscht, daß die Wirkung des Gesetzes im Endtermin näher festgelegt werde und stellt bezugnehmend auf § 8

Antrag 1:  
Streichung des § 1 unter Ersetzung durch folgenden Wortlaut:  
Den staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern sowie Lehrern an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen wird eine Kriegszulage nach folgenden näheren Bestimmungen gewährt:

Zu § 2.  
Der Ausschuss stellt  
Antrag 2:  
Annahme des § 2.



## Zu § 3.

Der Ausschuß ersucht die Staatsregierung um Mitteilung der Richtlinien, nach welchen Kinder über 15 Jahre als zulageberechtigt anzusehen sind.

Die Antwort lautet:

„Nach § 3 des Gesetzentwurfs sollen Kinder über 15 Jahre bei der Kriegszulage berücksichtigt werden, wenn sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden und ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von dem Beamten beziehen.“

Diese Voraussetzungen werden als erfüllt anzunehmen sein

1. bei Kindern, die eine Mittel- oder eine höhere Schule, ein Seminar oder eine Universität besuchen, und die kein eigenes Einkommen (Erträge aus Vermögen, Verdienst aus Unterrichtserteilung, Beihilfen aus Fonds, Zuschüsse von Verwandten usw., staatliche Zuwendungen an Seminaristen) in solcher Höhe haben, daß damit wenigstens die Hälfte des Unterhaltsaufwandes bestritten werden kann;
2. bei Kindern, die in der Berufsausbildung sind, z. B. bei Handwerks-, Schreiber- und Kaufmannslehrlingen, die weder beim Lehrherrn freie Kost haben, noch eine nennenswerte Vergütung erhalten; ferner bei Söhnen, die Offiziersaspirant, Fahnenjunker usw. sind und die kein oder ein so geringes eigenes Einkommen aus Vermögen, Zuwendungen von dritter Seite, Dienstbezügen usw. haben, daß der überwiegende Teil der Unterhaltskosten dem Vater zur Last fällt.

Kinder, die im Staatsdienst als Schreiberlehrlinge, Gehilfinnen usw. beschäftigt werden und selbst eine Kriegszulage beziehen, werden, auch wenn der Vater ihren Unterhalt noch überwiegend bestreiten muß, bei dessen Kriegszulage nicht mit zu berücksichtigen sein.

Als Berufsausbildung wird die Ausbildung einer Tochter im Haushalt nicht anzusehen sein.

Der Abschluß des Studiums auf der Universität wird stets als Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung zu gelten haben, so daß z. B. ein Sohn, der Referendar ist, bei der Kriegszulage nicht mehr zu berücksichtigen ist.“

Der Ausschuß stellt

Antrag 3:

Annahme des § 3.

## Zu § 4.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Behrens, Bull, Heitmann und Meyer, hält die Einteilung in Klassen und damit die verschiedene Höhe der Zulage für nicht gerechtfertigt, da die Teuerung alle bedrücke, ganz besonders aber den staatlichen Arbeiter, infolge der geringen Höhe. Der Satz von 684  $\mathcal{M}$  für die 2. Klasse müsse an alle Beamte und Arbeiter gezahlt werden. Aus demselben Grunde müsse die Ledigenzulage überall in gleicher Höhe, und zwar auf 540  $\mathcal{M}$  festgesetzt werden. Ferner wünscht diese Minderheit mit der zweiten Minderheit eine Erhöhung der Kinderzulage und stellt

Antrag 4:

Streichung des § 4 unter Ersetzung durch folgenden Wortlaut:

„Alleinstehende Beamte erhalten eine Kriegszulage von 540  $\mathcal{M}$  im Jahre.“

Im übrigen beträgt die Kriegszulage, wenn neben dem Beamten eine weitere Person zu berücksichtigen ist, 684  $\mathcal{M}$  im Jahre.

Dieser Betrag erhöht sich für jede weitere Person um 192  $\mathcal{M}$  im Jahre.“

Die Mehrkosten infolge vorstehenden Antrages sind aus nachstehenden Zusammenstellungen ersichtlich; es zeigt sich, daß

330 000 $\mathcal{M}$
+ 2 000 "
+ 502 000 "
+ 445 000 "

zusammen 1 279 000  $\mathcal{M}$  über die Sätze des Entwurfs hinaus erforderlich sind.

An jährlichen Mehrkosten erwachsen, wenn die Kriegszulage für alle alleinstehenden Beamten usw. erhöht wird auf

	420 $\mathcal{M}$	540 $\mathcal{M}$
1. bei der Landeskasse des Herzogtums . . . . .	69 000 $\mathcal{M}$	163 000 $\mathcal{M}$
2. bei der Landeskasse des Fürstentums Lübeck . . . . .	3 000 "	9 000 "
3. bei der Landeskasse des Fürstentums Birkenfeld . . . . .	4 800 "	12 000 "
4. bei der Eisenbahnkasse . . . . .	33 000 "	146 000 "
Zusammen	109 800 $\mathcal{M}$	330 000 $\mathcal{M}$ .

Wenn die Kriegszulage auch den alleinstehenden Beamten mit einer jährlichen Besoldung von mehr als 6000  $\mathcal{M}$  gewährt wird, entstehen an Mehrkosten bei allen Staatsklassen nach Schätzung 2000  $\mathcal{M}$ .

An weiteren jährlichen Mehrkosten erwachsen, wenn die Kriegszulagen für Beamte und Arbeiter mit einer weiteren Person in allen 3 Klassen bestimmt wird:

	auf 684 $\mathcal{M}$ im Jahre	auf 720 $\mathcal{M}$ im Jahre
1. bei der Landeskasse des Herzogtums . . . . .	70 000 $\mathcal{M}$	120 000 $\mathcal{M}$
2. bei der Landeskasse des Fürstentums Lübeck . . . . .	3 500 "	9 000 "
3. bei der Landeskasse des Fürstentums Birkenfeld . . . . .	3 500 "	8 000 "
4. bei der Eisenbahnkasse . . . . .	425 000 "	550 000 "
Zusammen	502 000 $\mathcal{M}$	687 000 $\mathcal{M}$ .

Wenn die Kinderzulage auf 192  $\mathcal{M}$  (= 16  $\mathcal{M}$  monatlich) (statt 144  $\mathcal{M}$ ) im Jahre bemessen wird, erwachsen an weiteren Mehrkosten jährlich:

1. bei der Landeskasse des Herzogtums	rd. 101 000 $\mathcal{M}$
2. " " " " Fürstentums Lübeck . . . . .	11 000 "
3. " " " " Fürstentums Birkenfeld . . . . .	8 000 "
4. " " Eisenbahnkasse . . . . .	325 000 "
Zusammen	445 000 $\mathcal{M}$ .

Eine zweite Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Berding, Driver, Hartong, Ommen, Schmidt-Zetel, Steenbock

Tangen-Rodenkirchen und Tangen-Stollhamm, ist der Überzeugung, daß Oldenburg gegen Preußen in der Bemessung der Kriegszulage nicht wesentlich zurückstehen darf. Sie glaubt, daß durch Erhöhung der Kinderzulage auf 192 *M* und Zahlung eines Ledigenzuschlags von 420 *M* in allen Klassen der Anschluß an die preußischen Sätze am zweckmäßigsten erreicht wird.

Eine Abstufung nach Klassen, wie der Entwurf vorsieht, hält die Minderheit für gerechtfertigt; sie weist darauf hin, daß den Beamten mit höherer Besoldung, die bislang ganz leer ausgingen, das geringe Mehr (180 *M* gegen die 1. Klasse und 36 *M* gegen die 2. Klasse) sehr wohl zukäme, da auch hier stellenweise wirklicher Notstand herrsche.

Die finanzielle Wirkung der von vorstehend genannter Minderheit beabsichtigten Verbesserung ergibt sich aus folgender Berechnung:

Mehrkosten wegen der Kinderzulage . . . . .	445 000 <i>M</i>
" " " Ledigenzulage . . . . .	109 000 "
" " " Streichung des Besol-	
" " " dungsatzes von 6000 <i>M</i> für Ledige . . . . .	2 000 "
Zusammen 556 000 <i>M</i> .	

Nach der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung würden bei Anwendung der vollen preußischen Sätze die Neuaufwendungen nach überschläglicher Berechnung

für die Eisenbahnkasse . . . . .	2 000 000 <i>M</i>
" " übrigen Staatskassen . . . . .	1 200 000 "

Zusammen 3 200 000 *M*

betragen.

Die Sätze des Entwurfs erfordern an Neuaufwendungen für die Eisenbahnkasse . . . . .	1 508 000 <i>M</i>
" " Landeskasse des Herzogtums . . . . .	932 000 "
" " " " Fürstentums Lübeck . . . . .	107 000 "
" " " " " Birkenfeld . . . . .	92 000 "
Zusammen 2 639 000 <i>M</i> .	

Oldenburg würde demnach hinter Preußen um 561 000 *M* zurückbleiben. Diese Differenz wird nach dem Antrage der 2. Minderheit durch die 556 000 *M* etwa ausgeglichen.

In der Frage der Aufbringung der Mehrkosten in Höhe von 556 000 *M* muß in Betracht gezogen werden, daß die Eisenbahnkasse nach der Aufstellung (siehe oben) 325 000 *M* + 33 000 *M* = 358 000 *M* zu leisten hätte. Um diesen Betrag würde sich die an die Landeskasse abzuführende Summe verringern. Außerdem hätte die Landeskasse direkt an Mehrkosten 101 000 *M* + 69 000 *M* = 170 000 *M* zu tragen; insgesamt müßten also 528 000 *M* mehr für die Landeskasse des Herzogtums bereit gestellt werden; das würde, falls nicht bei der Landeskasse oder der Eisenbahnbetriebskasse Ersparnisse oder Mehreinnahmen eintreten, einen Steuerzuschlag von weiteren 9 % auf die Einkommens- und Vermögenssteuer bedeuten. Die Landeskasse von Lübeck würde mit rund 14 000 *M*, die von Birkenfeld mit rund 13 000 *M* mehr belastet werden.

Der Minister äußerte Bedenken wegen der großen Mehrbelastung.

Die Minderheit glaubt aber in Anbetracht der Notlage so weit über die Vorlage hinausgehen zu müssen und stellt

**Antrag 5:**

Annahme des § 4 unter Streichung der Bestimmung über die alleinstehenden Beamten und Ersetzung dieses Absatzes durch folgenden Wortlaut:

„Alleinstehende Beamte erhalten eine Kriegszulage von 420 *M* im Jahre.“

**Antrag 6:**

Im letzten Absatz ist die Zahl 144 durch 192 zu ersetzen.

Eine dritte Minderheit, die Abgeordneten Alfs, v. Fricke und Beyand, will über die Bestimmungen des Entwurfs nicht hinausgehen und stellt

**Antrag 7:**

Annahme des § 4.

**Zu § 5.**

Der Ausschuß fragt an, inwiefern und in welcher Höhe die militärischen Geld- und Naturalbezüge in Abzug gebracht werden.

Die Antwort der Regierung lautet:

1. Nach § 5 des Gesetzentwurfes sollen die zum Heeresdienst usw. eingezogenen Beamten eine Kriegszulage erhalten, insofern die für die Verwendung außerhalb des heimischen Dienstes gewährten Geld- und Naturalbezüge hinter der nach § 4 des Gesetzentwurfes zu berechnenden Kriegszulage zurückbleiben. Mit welchem Betrage die Geld- und Naturalbezüge anzurechnen sind, bestimmt das Staatsministerium.

Nach eingezogener Erkundigung rechnet das Heer die Verpflegung eines Soldaten des Mannschaftsstandes zu täglich 2 *M* = monatlich 60 *M*. Das militärische Bar-einkommen beträgt monatlich

	bei der Verwendung	
	in der Heimat	im Felde
	<i>M</i>	<i>M</i>
für Gemeinde . . . . .	9,90	15,90
" Befreite und Oberbefreite . . . . .	11,40	18,90
" Unteroffiziere . . . . .	33,60	40,—
" Sergeanten . . . . .	49,50	57,—
" Bizefeldwebel . . . . .	57,—	63,—
" Offizierstellvertreter . . . . .	84,—	93,—
" Feldwebel . . . . .	96,—	126,—

Außerdem haben die Personen des Mannschaftsstandes freie Bekleidung, über deren Wert eine genügende Auskunft nicht zu erlangen war.

Es muß nach einer Lösung gesucht werden, die zugleich gerecht und einfach in der Anwendung ist.

Im Reich und in Preußen wird den zum Heeresdienst eingezogenen Beamten von der Kriegszulage der Teil gewährt, der nach Abzug des militärischen Bareinkommens und der häuslichen Ersparnis an Kost, Bekleidung usw. verbleibt. Diese Ersparnis wird zu einer Summe angenommen, die sich ergibt, wenn drei Viertel des Zivilgehalts durch die Zahl der bei der Kriegszulage berücksichtigten Personen geteilt wird.

Dies Verfahren hat den Nachteil, daß in jedem Falle nicht nur eine umständliche Berechnung, sondern auch eine Feststellung der Unterlagen, die zum Teil einem häufigen



Wechsel unterliegen und nicht ohne weiteres bekannt sind, nötig ist. Denn jede Steigerung des Zivilgehalts durch ordentliche Zulagen und jede Veränderung des militärischen Bareinkommens machen eine Neufestsetzung der Kriegszulage nötig. Hierbei kommen nicht allein Erhöhungen des militärischen Bareinkommens infolge Beförderung in einen höheren Dienstgrad in Betracht, sondern auch Veränderungen des militärischen Bareinkommens, die mit häufig vorkommenden Versetzungen von immobilien Truppenteilen (Heimat) zu mobilen (Front) oder umgekehrt, mit Aufnahme in ein Lazarett usw. verbunden sind.

Bedeutend einfacher ist die in Bremen getroffene Regelung, die den Wert der militärischen Geld- und Naturalbezüge innerhalb jeder der drei Beamtenklassen (untere, mittlere oder obere Beamte) fest bestimmt. Dort werden die militärischen Bezüge auf die Kriegszulage angerechnet bei den Unterbeamten, wenn sie dienen

als Gemeine, Befreite oder Obergesreite, mit jährlich 540 M.,  
 „ Unteroffiziere oder Sergeanten, „ „ 660 M.

Beamte, die im militärischen Verhältnis einen höheren Dienstgrad bekleiden, erhalten in Bremen keine Kriegszulage.

Bei den mittleren Beamten erhöhen sich die vorstehenden Anrechnungsbeträge um jährlich 120 M., bei den oberen Beamten um 240 M., obgleich die Kriegszulagen für alle drei Beamtenklassen gleich hoch sind.

Die Regierung beabsichtigt, die Lösung in Anlehnung an das bremische Verfahren zu suchen. Zur unmittelbaren Übertragung eignet es sich schon deshalb nicht, weil die zu Grunde liegenden Bestimmungen nicht gleich sind. Im einzelnen ist

- a) ein Anrechnungssatz für Gemeine durch billige Berücksichtigung des Werts der Militärbezüge und ihrer Rückwirkung auf die häuslichen Minderausgaben zu suchen, wobei der bremische Satz von 540 M. vorläufig als etwa zutreffend angesehen wird,
  - b) ein Steigerungssatz für die höheren Stellen festzusetzen, wofür vorläufig zwei Drittel der Steigerung der Geldlohnung in Aussicht genommen ist,
  - c) zu bestimmen, daß den mittleren und oberen Beamten der Mehrbetrag an Kriegszulage, den sie gegenüber den Unterbeamten beziehen, anzurechnen ist,
  - d) zu berücksichtigen, daß Offizieren und oberen Militärbeamten sieben Zehntel ihrer Militärbesoldung auf das Zivildienstinkommen angerechnet werden und sie bei immobilien Truppenteilen keine freie Verpflegung genießen, was zu besonderer Behandlung dieser Fälle nötig,
  - e) zuzulassen, daß solche Beamte, die im Feld Eisenbahndienst oder bei sonstiger Verwendung besonders hohe Bezüge erhalten, eine für den einzelnen Fall zu bemessende Kürzung erleiden.
2. Bei der Kriegszulage für die Kriegsteilnehmer usw. werden nur diejenigen Bediensteten zu berücksichtigen sein, die ihr ordentliches Dienstinkommen fortbeziehen, also nicht die gegen Tages-, Stunden- oder Stücklohn beschäftigt gewesenen Bediensteten und die zwar gegen feste Vergütung tätig gewesenen, aber nicht in die Beamtenliste eingetragenen

Anlagen. XXXIII. Landtag, 2. Versammlung.

Angestellten. Soweit sie Familie haben, bezieht diese die reichsgesetzliche Familienunterstützung und daneben eine staatliche Zusatzunterstützung. Die erstere ist mehrfach erhöht, was dazu geführt hat, daß Familien mit 5 oder mehr unterstützungsberechtigten Gliedern schon jetzt eine Gesamtunterstützung beziehen, die den Arbeitslohn des Ehemannes übersteigt. Eine weitere Erhöhung steht unmittelbar bevor. In das ziemlich verwickelte System der Familienunterstützung läßt sich die Kriegszulage nicht einfügen. Das Reich ist bestrebt, erstere der wachsenden Teuerung anzupassen, eine etwaige Ergänzung müßte bei der staatlichen Zusatzunterstützung erfolgen.“

Von verschiedenen Seiten des Ausschusses wurde bemerkt, daß die Erhebungen aller Art wegen Rangserhöhungen, Versetzungen usw. viel Umstände und Schwierigkeiten machen würden; es sei vielleicht möglich, bis zur 2. Lesung eine einfache Regelung zu finden.

Der Ausschuß stellt

Antrag 8:

Annahme des § 5 mit der Formänderung, daß unter Ziffer 3 hinter dem Worte „ist“ ein Absatz gebildet werde.

Zu § 6.

Der Ausschuß stellt

Antrag 9:

Annahme des § 6.

Zu § 7.

Der Ausschuß fragt an, ob auch den vorübergehend beschäftigten Arbeitern Kriegszulagen bezahlt werden und welche Ausnahmen und Abweichungen im einzelnen zulässig sind.

Die Antwort lautet:

1. Die Kriegszulage wird auch den vorübergehend beschäftigten Arbeitern bei der Eisenbahn gewährt.
2. Abweichungen von den gesetzlichen Beträgen der Kriegszulage nach § 7 des Gesetzes greifen Platz:
  - a) für Personen, die vom Staate nicht voll beschäftigt werden, z. B. Wegewärter, Amtsboten- und Gerichtsvollziehergehilfen, Reinnachefrauen, Schrankenwärterinnen, nicht voll leistungsfähige Hilfschreibkräfte usw.;
  - b) für staatliche Arbeiter, die vorübergehend aus der Arbeit im betreffenden Staatsbetriebe ausscheiden, z. B. Bahnunterhaltungsarbeiter, die das Recht der Selbstbeurlaubung haben;
  - c) für Hilfskräfte, die nur in geringstem Maße, etwa nur wenige Stunden in der Woche, vom Staate beschäftigt werden;
  - d) für staatliche Arbeiter, denen bereits ein beträchtlicher Kriegs-Lohnzuschlag bewilligt ist, der den Charakter einer Kriegszulage hat, z. B. Forstarbeiter, Kanalarbeiter, Arbeiter bei den Bauämtern;
  - e) für Hilfskräfte, die gegenüber den ständig Beschäftigten einen Lohnvorteil haben, z. B. Militärkommandierte im Eisenbahndienst, die vollen Stellenlohn beziehen und nicht den sogenannten Ledigenabzug erleiden.“

Der Ausschuß stellt:

Antrag 10:

Annahme des § 7.



Zu § 8.

Es wurde angeregt, dem Gesetze rückwirkende Kraft bis zum 1. Juli 1917 zu geben, um Preußen darin gleich zu kommen.

Die Staatsregierung teilt mit:

Wenn dem neuen Gesetz Wirksamkeit vom 1. Juli 1917 (statt vom 1. September 1917) an beigelegt wird, so entstehen für 1917 an Mehrkosten

bei der Landeskasse	$\frac{932\,000 \cdot 2}{12}$	= rd. 155 000 M.
" " Eisenbahnkasse	$\frac{1\,508\,000 \cdot 2}{12}$	= " 251 000 "

Zusammen 406 000 M.

Ein diesbezüglicher Antrag wurde nicht gestellt.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Schmidt-Zetel.

Der Ausschuß stellt

Antrag 11:

Streichung des § 8 unter Ersetzung durch folgenden Wortlaut:

Die Kriegszulage wird mit Wirkung vom 1. September 1917 bis zum Ende des Jahres 1918 gewährt.

Zu §§ 9 und 10.

Der Ausschuß stellt

Antrag 12:

Annahme der §§ 9 und 10.

Bei der Abstimmung fehlten die Abgeordneten Danne-  
mann und Dörr; bei der Feststellung des Berichts fehlten  
die Abgeordneten Dannemann, Dörr, Hartong, Tanzen-  
Stollhamm und Weyand.

## Anlage 84.

### Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen. 2. Lesung.

(Anlage 26.)

Zur 2. Lesung sind zwei Anträge gestellt:

Die Staatsregierung läßt beantragen, nachstehenden Zusatz zum 2. Absatz des § 4 des Gesetzentwurfs zu beschließen:

„Dem 2. Absatz des § 4 sind die Worte nachzuführen:  
„oder den Betrag ihrer Kriegszulage ermäßigen.“

Begründung.

Unter den in der Besoldungsordnung verzeichneten Zivilstaatsdienern befindet sich eine kleine Anzahl, die im Staatsdienste nur neben ihrem privaten Hauptberuf oder nur zum Teil im Staats-, zum Teil im Kirchendienste beschäftigt und angestellt sind, z. B. Nr. 59, 73, 84, 120, 216, 257.

Diesen würden nach dem vorliegenden Gesetzentwurf mindestens die Kriegszulagen der Klasse I und gegebenenfalls noch Kinderzulage beglichen.

Dieses Ergebnis erscheint in Anbetracht der wegen ihrer nicht vollen Beschäftigung im Staatsdienst verhältnismäßig geringeren Besoldung unangemessen. Vielmehr wird für diese Zivilstaatsdiener eine ihrer Besoldung angepasste geringere Kriegszulage zutreffend sein, deren Festsetzung nach Lage des

einzelnen Falles auch dem billigen Ermessen des Staatsministeriums zu überlassen sein wird.

Im Auftrage:

Der Regierungs-Kommissar

Gramberg,

Geheimer Oberfinanzrat.“

Der Abgeordnete Meyer stellt folgenden Antrag:

„Beantrage, den § 4 folgende Fassung zu geben:

„Alleinstehende Beamte bis zu einem Gehalt von 2800 M erhalten eine Kriegszulage von 420 M; alleinstehende Beamte mit einem Gehalt über 2800 M erhalten 300 M im Jahre.

Im übrigen beträgt die Kriegszulage, wenn neben dem Beamten eine weitere Person zu berücksichtigen ist, 684 M im Jahre.

Dieser Betrag erhöht sich für jede weitere Person um 192 M jährlich.“

Der Ausschuß stellt

Antrag 1:

Annahme des Antrags der Staatsregierung



Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Afs, Berding, Dannemann, Dörr, Driver, v. Fricken, Hartong, Ommen, Schmidt-Zetel, Steenbock, Tanzen-Rodenkirchen, Tanzen-Stollhamm und Weyand, stellt

Antrag 2:

Ablehnung des Antrags des Abgeordneten Meyer.

Die Minderheit, die Abgeordneten Behrens, Bull, Heitmann und Meyer, stellt

Antrag 3:

Annahme des Antrages des Abgeordneten Meyer.

Der Ausschuß stellt

Antrag 4:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf, wie er aus der 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen annehmen.

Der Ausschuß stellt

Antrag 5:

Der Landtag wolle die zu Anlage 26 eingegangenen Petitionen, und zwar die

1. des Vorstandes des Vereins oldenburgischer Bürger-  
schullehrer in Berne,
2. des Birkenfelder Landeslehrervereins,
3. des Ausschusses der oldenburgischen Beamten-,  
Lehrer- und Staatsarbeitervereinigungen,
4. der Lehrer des Fürstentums Lübeck,
5. der Vorstände der Reichsbeamtenverbände im  
Großherzogtum Oldenburg, betreffend Aufhebung  
der Bestimmungen über die Versteuerung der Kriegs-  
beihilfen,  
für erledigt erklären.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter:

Schmidt-Zetel.

## Anlage 85.

### Bericht

des Finanzausschusses zur Anlage 27 über beantragte Erhöhung der Geschäftskosten-Vergütungen an die Amtseinnnehmer.

Der Ausschuß erkennt die vorgetragenen Gründe als in jetziger Zeit zwingend an.

Die Vergütungen betragen für 1917 nach einer von der Staatsregierung eingereichten Übersicht

Amtskasse Oldenburg I . . .	2600 M,
" " II . . .	1800 "
" Westerstede . . .	1850 "
" Barel . . .	1700 "
" Bockhorn . . .	1250 "
" Zeven . . .	1900 "
" Rüsstringen . . .	2200 "
" Nordenham . . .	1700 "
" Brake . . .	1900 "
" Esfleth . . .	1500 "
" Delmenhorst . . .	2300 "
" Wildeshausen . . .	1000 "
" Bechta . . .	1700 "
" Damme . . .	900 "
" Cloppenburg . . .	1400 "
" Vöningen . . .	1250 "
" Friesoythe . . .	1250 "
" Cutin . . .	1500 "

Amtskasse Schwartau . . .	2500 M,
" Birkenfeld . . .	1550 "
" Oberstein . . .	2000 "

mithin zusammen 35 750 M,

wovon auf die Landeskassen des Herzogtums .	28 200 M,
des Fürstentums Lübeck . . . . .	4 000 "
" " Birkenfeld . . . . .	3 550 "
entfallen.	

Der oft im Finanzausschuß und im Landtage betonte Wunsch, die Hebung aller Staatssteuern und Abgaben, wie auch in anderen Bundesstaaten üblich, den Gemeinden zu übertragen, ist bislang noch nicht zum Austrag gekommen; der Finanzausschuß gibt der Erwartung Ausdruck, daß die Staatsregierung nach dem Kriege diese Angelegenheit weiter verfolgt und dem Landtage eine entsprechende Vorlage macht.

Solange die durch den Krieg entstandenen Teuerungsverhältnisse andauern, wird alljährlich bei Beratung der Voranschläge der einzelnen Landeskassen an Hand einer zu gebenden Bemerkung zu den betreffenden Ausgabe-Posten erneut über etwaige Erhöhung der Geschäftskosten-Vergütung zu verhandeln sein.

5\*

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Es werden für 1918 40% der in der Besoldungsordnung vorgesehenen Geschäftskostenvergütungen außerordentlich zur Verfügung gestellt, und zwar

für das Herzogtum Oldenburg.	12000	„
„ „ Fürstentum Lübeck.	1600	„
„ „ „ Birkenfeld.	1600	„

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Max tom Dieck.

## Anlage 86.

### Bericht

des Finanzausschusses über Anlage 28.

Die Staatsregierung beantragt die Gründung eines Forstreservfonds aus den Einnahmen der Staatsforsten, um nach dem Kriege die wegen Arbeitermangel zurückgestellten Auf- und Durchforstungen nachholen zu können.

Die Kriegsverhältnisse haben eine bedeutende Wertsteigerung der Hölzer herbeigeführt und ist die Einnahme im Jahre 1917 gegenüber dem Vorjahre um 148000 *M* gestiegen. Die Kahlschlagflächen und die aus Bränden in den Jahren 1915/17 herrührenden Brandflächen haben während der Kriegszeit nicht wieder aufgeforstet werden können. Den hohen Einnahmen stehen deshalb geringere Ausgaben gegenüber, ein Bild, das sich in den kommenden Jahren ändern wird, da die rückständigen Arbeiten nachgeholt werden müssen.

Die Staatsregierung schlägt nun vor, einen Betriebsfonds bei der Staatsgutskapitalienkasse zu gründen und diesem aus den Einnahmen des laufenden Jahres einen Betrag von 150000 *M* zu überweisen, und zwar 100000 *M* zur Wiederaufforstung der 500 ha rückständig gebliebenen Schlag- und Brandflächen, sowie 50000 *M* für zurückgebliebene Durchforstungen.

Durch die Verrechnung der Ausgaben dieses Fonds bei der Staatsgutskapitalienkasse wird der Rahmen der Arbeiten, die für Rechnung dieser Kasse ausgeführt wurden, erweitert. Bisher wurden die Mittel aus der Staatsgutskapitalienkasse nur für die Gründung und Pflege der Jungbestände auf den

Ob- und Wühlflächen verwandt, wogegen die Mittel des neuen Fonds zur Auf- und Durchforstung rückständiger Flächen dienen sollen.

Nach Mitteilung des Regierungsvertreters sind für 1 ha 200 *M* Aufforstungskosten zu Grunde gelegt, in Anbetracht hoher Löhne und sorgfältiger Bearbeitung der vielfach minderwertigen Bodenflächen.

Der Ausschuß hält die vorgeschlagene Beordnung für zweckmäßig, um in den nächsten Jahren größeren Schwankungen der Forstbetriebsrechnung vorzubeugen und genügend Mittel vorrätig zu haben, um die rückständigen Arbeiten nach-

beantragt:

Der Landtag wolle genehmigen, daß nachträglich

1. zu § 246 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogtums Oldenburg für das Jahr 1917 ein Betrag von 150000 *M* zur Bildung eines Forstreservfonds,
2. im Voranschlage der Staatsgutskapitalienkasse für das Herzogtum Oldenburg für das Jahr 1918 zu § 3a der Einnahmen, als besondere Einnahme aus den Forsten, und zu § 4a der Ausgaben für die Aufforstung rückständiger Brand- und Schlagflächen und die Durchführung rückständiger Durchforstungen derselbe Betrag von 150000 *M* eingestellt wird.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Enneling.

# Anlage 87.

## Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkasse für das Jahr 1916.

(Anlage 29.)

Von der Staatsregierung sind zum Schreiben vom 9. November 1917 die Nachweisungen für das Herzogtum Oldenburg in den Nebenanlagen A<sup>1</sup> und A<sup>2</sup>, für das Fürstentum Lüneburg in der Nebenanlage B und für das Fürstentum Birkenfeld in der Nebenanlage C überreicht worden.

Die Nachweisungen haben dem Ausschuss zu Bemerkungen keine Veranlassung gegeben.

Der Ausschuss stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Vorlage 29 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Hollmann.

# Anlage 88.

## Bericht

des Finanzausschusses über das Schreiben der Staatsregierung vom 9. November 1917, betreffend die gemäß Artikel 196, § 2 des Staatsgrundgesetzes vorzulegenden Rechnungen des Fürstentums Lüneburg.

(Anlage 30.)

- a) Die Landeskassenrechnung für das Jahr 1913,  
b) die Rechnung des Ostseebäderfonds für das Jahr 1913,  
c) die Rechnung des Kurfonds für den Kurort Schwartau für das Jahr 1913,  
d) die Rechnung des Kurfonds für den Kurort Malente-Gremesmühlen für das Jahr 1913 sowie die darüber stattgehabten Revisionsverhandlungen und eine vergleichende Übersicht der Rechnungsergebnisse mit den betreffenden Voranschlägen wurden überreicht.

Zu a. Landeskasse.

Die Einnahmen betragen . . . . . 1200399,04 M.,  
die Ausgaben betragen . . . . . 1261939,48 "

bleibt ein Fehlbetrag von 61549,44 M.

Zur Deckung dieses Fehlbetrages steht ein Kassenüberschuß von 1912 zur Verfügung von . . . . . 371234,55 "

Danach bleibt ein Kassenüberschuß Ende 1913 von . . . . . 309685,11 M.

Außerdem der Betriebsfonds von . . 150000,— "

Zu b. Ostseebäderfonds.

Die Einnahmen betragen . . . . . 403815,62 M.,  
die Ausgaben betragen . . . . . 146783,74 "

Es verbleibt ein Kassenbestand von 257031,88 M.

Hiervon sind bei verschiedenen Kassen des Fürstentums 178262,66 M. belegt.

Zu c. Kurfonds des Kurortes Schwartau.

Die Einnahmen betragen . . . . . 4324,74 M.,  
die Ausgaben betragen . . . . . 3725,28 "

Demnach verbleibt ein Kassenbestand von 602,46 M.

Zu d. Kurfonds für den Kurort Malente-Gremesmühlen.

Die Einnahmen betragen . . . . . 12762,61 M.,  
die Ausgaben betragen . . . . . 10322,16 "

Demnach bleibt ein Kassenbehalt von 2440,45 M.

Der Ausschuss stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Rechnungen zurückgeben und die Anlage 30 für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Die Berichterstatter:

Buddenberg.

Brumund.

Enneling.

## Anlage 89.

### Bericht

des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogtums Oldenburg für das Jahr 1918.

(Anlage 32.)

#### Einnahmen.

##### Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die §§ 1 bis 5 annehmen und genehmigen, daß als Einnahmen der Staatsgutskapitalienkasse für das Jahr 1918 221500 *M* eingestellt werden.

#### Ausgaben.

##### Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die §§ 1 bis 16 annehmen und genehmigen, daß als Ausgaben der Staatsguts-

kapitalienkasse für das Jahr 1918 291850 *M* eingestellt werden.

##### Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle der Anmerkung seine Zustimmung geben.

##### Antrag Nr. 4:

Der Landtag wolle genehmigen, daß, soweit die wirklichen Ausgaben durch die wirklichen Einnahmen nicht gedeckt werden sollten, die Staatsregierung den Fehlbetrag aus den auf kurze Kündigung belegten Beständen der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg vorstufweise entnehmen kann.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Hollmann.

## Anlage 90.

### Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds für das Herzogtum Oldenburg für 1916.

(Anlage 33.)

Bei § 13 der Ausgaben hat eine Überschreitung um 90185,10 *M* stattgefunden; es handelt sich dabei um vorstufweise gezahlte Beträge für an Kolonisten gelieferten Kunstdünger u. a. m., die zur Wiedererstattung kommen. Gemäß Ziffer 2 der Bemerkungen zum Voranschlag sind durch Ersparnisse bei den §§ 2, 4, 6, 11, 14 und 16 80914,53 *M* gedeckt, so daß eine Mehrausgabe von 9270,57 *M* verbleibt, die der Nachbewilligung bedarf.

Der Ausschuß stellt

##### Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle zu § 13 der Ausgaben 9270,57 *M* nachbewilligen.

##### Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Vorlage 33 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Hollmann.